

der Barbaren (namentlich der Saracenen) stattgefunden haben, und daher sehr viele Städte von den Ungläubigen unterjocht worden sind, so daß der Bischof der Stadt, für welche er ordinirt wurde, seinen Sitz nicht einnehmen und am demselben in seiner bischöflichen Stellung nicht verbleiben, noch die gewohnheitsmäßigen Weißen und sonstige bischöfliche Amtshandlungen vornehmen kann, so wollen wir doch dem Episcopat seine Ehre und Würde wahren und verhindern, daß die Gewaltthat der Heiden irgendwie zum Nachtheil der kirchlichen Rechte verübt werde, und haben daher bestimmt, daß diejenigen, welche so ordinirt sind und aus dem angeführten Grunde auf ihren Sitzen nicht eingesetzt worden sind, doch in ihrer Stellung erhalten werden; sie sollen daher die Weißen der verschiedenen Cleriker canonisch vollziehen und den ihrem Stande entsprechenden Vorrang behalten, und die Ausübung ihrer Functionen soll als rechtmäßig gelten.“ Mit großer Klarheit ist hier Veranlassung und Begründung des Institutes der Titularbischofe angegeben. Diese sind einerseits der Einfall der Barbaren und die Behinderung der bischöflichen Amtshandlungen in der eigenen Diocese, andererseits das entschiedene Bestreben der Kirche, die rechtlich erworbenen Ansprüche auf den Bischofssitz principiell aufrecht zu erhalten, endlich die Verwendung der so behinderten Bischöfe in anderen Diocesen. Diese Anschauung ist seitdem unverändert maßgebend geblieben. Eine Consequenz derselben war, daß im Sterbefalle eines so behinderten Bischofs ein neuer Bischof für den in den Händen der Heiden befindlichen Sitz geweiht wurde, so namentlich in Spanien. Einer fortdauernden heidnischen Vergewaltigung des Bischofssitzes entsprach eine Succession der Titularbischofe. Da in den neugegründeten isländischen und preußischen Bisthümern im 13. Jahrhundert noch große Unsicherheit der Verhältnisse herrschte (s. d. Art. Riga X, 1204), erscheinen die dortigen Bischöfe vielfach als Gehilfen und Vertreter in anderen deutschen Diocesen (in Köln Dietrich von Estland um 1213, Weselin von Redal um 1227, Balduin 1237, Arnold von Sengallen um 1247, Theodorich von Wirland um 1254, Werner von Culm um 1276; in Baderborn 1251—1271 ebenfalls Theodorich von Wirland, um 1281 Hermann von Samland; in Würzburg im J. 1254 und 1263 Heinrich von Samland). Nachdem die von den Kreuzfahrern im Orient gegründeten Bischofssitze gegen Ende des 13. Jahrhunderts wieder in die Hände der Ungläubigen oder Schismatiker gekommen, waren es die von dort vertriebenen Bischöfe, welche in den abendländischen Diocesen vielfach als Hilfsbischofe functionirten (in Köln zuerst Heinrich von Redstam um 1303; in Baderborn Hermann, episc. Belovilonensis; in Würzburg 1277 Inzelertus, Bischof von Budua). Diese Titularbischofe waren selbst-

verständlich in der Ausübung ihrer Functionen von dem Diocesanbischofe abhängig; ihre Hilfeleistung war keine lebenslängliche, war auch nicht an eine bestimmte Diocese geknüpft, da sie bald hier bald da in der Ausbülfe thätig erschienen; ebensovientig war der Umfang ihrer Befugnisse normal. Erst in der Mitte des 14. Jahrhunderts wurden die Bevollmächtigungen auf einen bestimmten Kreis von Functionen und ein für allemal den einzelnen Titularbischofe übertragen. So entwickelte sich das Institut der Weihbischofe zu einem festen Bestand, namentlich in Deutschland, wo die Diocesanbischofe vielfach von den Geschäften des weltlichen Dominiums in Anspruch genommen waren oder selbst der bischöflichen Weiße überhaupt entbehrien. Im 16. Jahrhundert zeigt sich sogar die Auffassung, daß die Vornahme der Pontificalien nicht eine Obliegenheit des Diocesanbischofes, sondern des Weihbischofes sei. Vielfach lag aber auch die Ausübung der bischöflichen Jurisdiction in ihren Händen, und eine wohlgeordnete, segensreiche Diocesanverwaltung ist in Deutschland während des 17. und 18. Jahrhunderts vor Allem den hervorragenden Männern unter den Weihbischofen zu danken (in Köln um 18. Jahrhundert dem Weihbischof von Franzen-Sierstorpff). Auf dem Concil von Trient wurde sich eine starke Opposition gegen das Institut der Weihbischofe; es wurde der Entwurf eines Decretes zu deren vollständiger Aufhebung unterbreitet, allein mit einem non placet zurückgewiesen. Man erkannte ihre Nothwendigkeit für den Fall des Alters und der Krankheit oder der Behinderung der Bischöfe. Zudem bedarf der heilige Stuhl das Institut der Titularbischofe als Anzeichnung zur Befetzung der Gesandtschaftsposien bei weltlichen Fürsten und in den verschiedenen Tribunalen der römischen Curie, wo es dann antkommt, den betreffenden Personen durch die bischöfliche Weiße einen höhern Rang zu verleihen.

In Deutschland sind Weihbischofe durch die Bulle De salute animarum vom Jahre 1821 für die damaligen preußischen Diocesen vorgehien (für Osneseu-Posen zwei), und der Staat hat auch den Unterhalt derselben mit der von ihm zu leistenden Dotation der einzelnen Bisthümer übernommen. Im Reich des frühern Königreichs Hannover und der oberrheinischen Kirchenprovinz steht der Einsetzung von Weihbischofen nichts entgegen, jedoch hat der Staat keine Unterhaltungspflicht. — In Bayern, Württemberg, Hessen finden sich keine Weihbischofe, wohl aber in Baden; übrigens würden alle diese Staaten ein Recht zur Genehmigung der Einsetzung von Suffraganen nicht beanspruchen können, weil den Weihbischofen eine Verwaltung der Diocese nicht zusteht; doch besteht auch keinerlei Verpflichtung zur Suffragation für die Regierungen. — In Oesterreich sicherte das Concordat die freie Einsetzung und Anstellung der Weihbischofe; im Falle erweiterter Nothwendigkeit hatte der Religionsfonds den Unter-